

4. Regulierungsbehörden

Die zentralen Entwicklungen am Schnittpunkt von sektorspezifischer Regulierung und allgemeiner Wettbewerbsaufsicht waren einerseits geprägt durch wesentliche Verfahren im Einzelfall (Telekommunikation, Energie), andererseits durch die Erweiterung der einzelnen Befugnisse der Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden.

Im Telekommunikationsbereich war die Zusammenarbeit zwischen EU-Kommission, Amtsparteien, Kartellgerichtsbarkeit und RTR vor allem im komplexen Fusionsvorhaben Hutchison 3G/Orange von Bedeutung. Dabei war eine EU-weite Relevanz hinsichtlich des einen Teiles (Drei /Orange) und eine österreichweite Dimension hinsichtlich des anderen Teiles der Fusion (A1/Yesss!) gegeben, die durch das europäische Zusammenschlussvorhaben bedingt war. Dadurch wurde sowohl die EU-Kommission als auch die österreichischen Wettbewerbsbehörden mit dem Fall befasst, wobei auch die österreichische Telekom-Regulierungsbehörde RTR eingebunden war.

Die Herangehensweise der befassten Behörden erwies sich dabei als unterschiedlich, die Abstimmung zwischen europäischer und österreichischer Ebene als verbesserungswürdig. Letztendlich waren die ökonomischen Festlegungen für die Entscheidung der EU-Kommission für das in Österreich durchgeführte, an sich selbständige Verfahren inhaltliche Voraussetzung und haben daher die Genehmigungsentscheidung des Kartellgerichtes bedingt. Die wettbewerblichen Auswirkungen der beiden Fusionen sowie die sonstigen Marktentwicklungen müssen auch in naher Zukunft kritisch und genau beobachtet werden⁵⁴ – vor allem in Hinblick auf die zuletzt gestiegenen Preise im Telekomsektor. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die heimischen Telekommärkte bislang durch intensiven Wettbewerb geprägt waren und eine hohe Dienstqualität auf niedrigem Preisniveau gewährleistet haben.

Im Energiebereich wurden drei Missbrauchsverfahren eingeleitet. Inhaltlich geht es um die Problematik der Dauer von langfristigen Gasbezugsverträgen, *take-or-pay*⁵⁵ Verpflichtungen und die Bindung an den Öl-Preis.

Seit der Veröffentlichung der Beiratsstudie Nr 84 im Jahr 2010 wurden dem Kartellgericht folgende Kompetenzen im Zusammenhang mit den Aufgaben der Regulierungsbehörden eingeräumt:

54] Siehe dazu zuletzt <http://orf.at/stories/2228723/2228724/>

55] Langfristige Verträge zwischen Produzenten und Großabnehmern in der Gaswirtschaft, in denen sich der Produzent verpflichtet Gas bis zu einer bestimmten Menge zu liefern. Der Käufer verpflichtet sich, eine festgelegte Menge zu zahlen, unabhängig davon, ob er diese Menge auch tatsächlich nachfragt.

Auf Antrag der E-Control sind nunmehr vom Kartellgericht bei bestimmten Verstößen gegen ElWOG⁵⁶ bzw. GWG⁵⁷ Geldbußen zu verhängen. Darüber hinaus kann bei Vorliegen eines begründeten Verdachtes das Kartellgericht auf Antrag der E-Control einen Hausdurchsuchungsbefehl erlassen.

In der sektorspezifischen Regulierung spielen Transparenzsysteme schon seit einiger Zeit eine wichtige Rolle. Gerade in diesen Bereichen verfügen sowohl die RTR (über die Kommunikations-Erhebungs-Verordnung) als auch die E-Control (über den etablierten Tarifikalkulator für Energiepreise, sowie die Verpflichtung zum Betrieb des Spritpreisrechners) über nunmehr beträchtliches Detailwissen und wichtige Erfahrungswerte. Aus beiden Bereichen scheinen einzelne Erkenntnisse gewinnbar zu sein, die auf das Wettbewerbsmonitoring übertragen werden können. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Beirat die Zusammenarbeit der BWB mit den sektorspezifischen Regulierungsbehörden in Hinblick auf die Implementierung des Wettbewerbsmonitoring.

Im Sinne eines wechselseitigen Know How-Austauschs könnte durch eine planmäßige zeitlich begrenzte Personalrotation die Problemlage eines anderen Wettbewerbsbereiches erlebt, wertvolle interdisziplinäre Erfahrungen gewonnen und dadurch das Verständnis für einen anderen Teil des Wettbewerbsbereiches der Wirtschaft sowie der Behördenverfahren gestärkt werden.

Auch im Verfahren vor dem Kartellgericht hat es sich in der Vergangenheit bewährt, die ökonomische Expertise der Regulierungsbehörden in Anspruch zu nehmen.

Die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird für den Rechtszug gegen Bescheide und Maßnahmen der Regulierungsbehörden Herausforderungen bringen. Von Interesse wird dabei sein, ob sich diese auf die Dauer von Verfahren, die ihren Ausgang im Bereich der sektorspezifischen Regulierung genommen haben, auswirken wird. Seitens des Beirates wird angesichts der Komplexität der Fälle empfohlen, kollegiale Strukturen mit Beteiligung fachkundiger Laienrichter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorzusehen.

Mit Blick auf die Zusammenarbeit zwischen Regulierungsbehörden und BWB erscheint die Bilanz gemischt. Die Erfahrungen der RTR zeigen, dass Einzelfallkooperationen häufig stattfinden und vielfach gut funktionieren. Dies gilt für die Aktenübermittlung in Fusionsfällen zwischen BWB und

56] Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz

57] Gaswirtschaftsgesetz

RTR. Im Energiebereich haben sich die Verwaltungswege hingegen in den letzten Jahren aus Sicht der E-Control verlängert. Zwischen den beiden Behörden (E-Control, BWB) ist ein deutliches Konkurrenzdenken wahrnehmbar⁵⁸. Aus Sicht des Beirates sollte jedoch ein verstärktes Augenmerk auf eine Optimierung der Zusammenarbeit gelegt werden.

Von Interesse wird in diesem institutionenbezogenen Zusammenhang auch die Frage sein, welche Ergebnisse die Prüfung „eines gemeinsamen Regulators für Energie, Schiene, Straße, RTR“⁵⁹ bringt, wie dies die Regierung in ihrem aktuellen Arbeitsprogramm 2013-2018 auf ihre Agenda genommen hat.

In Hinblick auf die Ausführungen in der Beiratsstudie Nr 84 (2010) über das Verhältnis allgemeiner Wettbewerbsaufsicht und sektorspezifische Regulierung bleiben die dort festgehaltenen Befunde⁶⁰ und Empfehlungen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen weiterhin aufrecht.

5. Schluss

Die Sozialpartner möchten mit der aktuellen Studie auch weiterhin als aktive wirtschaftspolitische Gestalter im Zusammenhang mit der Sicherstellung funktionierender Wettbewerbs auf den Märkten zum Wohl der Konsumenten und Unternehmen einen Beitrag leisten.

Die Sozialpartner kommen überein, dass die gemeinsame Arbeit auch nach Abschluss dieser Studie im Bereich des Wettbewerbs fortzusetzen ist und werden hierbei weitere wettbewerbsrechtliche Entwicklungen im Rahmen dieser Arbeitsgruppe diskutieren und Lösungsansätze bereitstellen.

58] ZB http://diepresse.com/home/recht/rechtswirtschaft/1464373/BWB_Genuegend-Beweise-fur-Bussgeldantraege-gegen-Spar; siehe auch Punkt 6 der Stellungnahme der BWB im Anhang

59] Regierungsprogramm, S 38

60] Studie 2010, S 39/40